

Erziehungshilfsmittel kaufen im Internet

Auf Gratis-Inserate-Portalen im Internet werden vielfach auch Erziehungshilfsmittel für Hunde, Zaunsysteme oder Tierabschreckgeräte angeboten. Die folgende Zusammenstellung soll helfen zu entscheiden, welche dieser Angebote in der Schweiz zugelassen sind und welche nicht.

Erziehungshalsbänder für Hunde sind in der Schweiz nur zugelassen, wenn sie ohne Elektroschock, ohne für den Hund unangenehme akustische Signale (auch Ultraschall!) und ohne chemische Stoffe (beispielsweise den Duftstoff Citronella) betrieben werden.

Tierschutzverordnung Art. 76 Hilfsmittel und Geräte

1 Hilfsmittel dürfen nicht derart verwendet werden, dass dem Tier Verletzungen oder erhebliche Schmerzen zugefügt werden oder dass es stark gereizt oder in Angst versetzt wird.

2 Die Verwendung von Geräten, die elektrisieren, für den Hund sehr unangenehme akustische Signale aussenden oder mittels chemischer Stoffe wirken, ist verboten.



Die in Art. 76 Abs. 2 TschV beschriebenen Erziehungshilfsmittel für Hunde sind in ihrer Verwendung verboten, ausser eine Person habe von der kantonalen Veterinärbehörde die Erlaubnis, solche Geräte anzuwenden. Dann muss diese Person die Verwendung aber genauestens dokumentieren und der Behörde Ende Jahr Rechenschaft darüber ablegen. Diese Ausnahmegewilligungen werden nur Personen erteilt, die beruflich zur Therapie von Verhaltensproblemen bei Hunden ausreichend qualifiziert sind. **Ein normaler Hundehalter darf diese Geräte nicht verwenden.** Die Erläuterungen zur Tierschutzverordnung verweisen dabei auf den praktisch gleich lautenden Artikel aus der alten Tierschutzverordnung, der in der Information zum Umgang mit Hunden (800.117.02 (1)) erklärt wird. Darin wird ganz klar darauf hingewiesen, dass zum Beispiel «Bellstoppergeräte mit Melissenessenz» in der Anwendung verboten sind. Daran hat sich mit der neuen Tierschutzverordnung nichts geändert. **Toleriert werden einzig Geräte, die mit reinem Wasser (ohne Essenz!) oder Druckluft funktionieren.** Auch ein für den Hund unangenehmer Ultraschallton ist gemäss Tierschutzverordnung verboten, auch wenn er von Menschen nicht gehört werden kann.

Erziehungshalsbänder funktionieren entweder als Bellstop-Gerät, indem sie mit einem Strafreiz (Wasser-Spraystoss oder Druckluftstoss) automatisch auf das Bellen des Hundes reagieren, oder sie können vom Hundehalter per Fernbedienung kontrolliert werden, so dass dieser unerwünschtes Verhalten des Hundes mit einem Strafreiz unterbrechen kann. Beide Formen von Erziehungshalsbändern sind aus Tierschutzsicht problematisch. Anstatt die Ursachen von exzessivem Bellen oder unerwünschtem Verhalten zu analysieren, wird das Verhalten einfach bestraft und damit abgewürgt, was beim Hund zu Frustration und Angst führen kann. Bedient der Hundehalter das Halsband über Fernsteuerung, kommt es sehr auf das richtige Timing an. Erfolgt der Strafreiz nicht innerhalb von 1 Sekunde nach dem unerwünschten Verhalten, kann der Hund die richtige Verknüpfung gar nicht

mehr lernen und der Strafreiz führt beim Tier nur zu Angst und Verunsicherung, nicht aber zum erwünschten Lerneffekt. Grundsätzlich kann Hundeerziehung ohne Strafreize und Bestrafung auskommen!

Auf Gratisinserate-Plattformen in der Schweiz angebotene Marken von Erziehungshalsbändern:

- JetCare System Education/JetCare Anti-Bell-Halsband (Sprühausstoss, nach Herstellerangabe «unschädlich», aber ohne Inhaltsangabe)
- PetSafe Antibell-Halsband («geruchloser Sprühstoss», aber auch sehr einfach mit Zitronelle ersetzbar, Anwendung in der Schweiz illegal)
- Spray Commander (mit «unschädlichem Sprühausstoss», kann aber auch mit Citronella ausgerüstet werden, Anwendung in der Schweiz illegal)
- Innotek Ferntrainer (mit Sprühstoss, sowohl geruchlos (Pressluft?) als auch mit Citronella ersetzbar, Anwendung in der Schweiz illegal)
- Easy Dog Soft Erziehungshalsband (Vibration & Ultraschall, Anwendung in der Schweiz illegal)
- PetSafe Antibell-Halsband für kleine Hunde (Ultraschall-Strafreiz, Anwendung in der Schweiz illegal)

Stachelhalsbänder sind in der Schweiz ebenfalls in ihrer Anwendung illegal.

Mechanische Erziehungshalsbänder, «Gstältli» und Kopfhalter wie das «Halti» sind in ihrer Anwendung erlaubt. Es besteht bei Kopfhaltern jedoch eine akute Verletzungsgefahr für das Tier, wenn der Hund am Kopf herumgerissen wird. Aus Tierschutzsicht sollten diese Erziehungshilfsmittel nur unter Anleitung von erfahrenen Hundetrainern und Tierpsychologen angewendet werden, die die Hundehalterin/den Hundehalter über den tiergerechten Einsatz instruieren.



Der unsichtbare Zaun bzw. sogenanntes «Rückhaltesystem für Hunde» ist in der Schweiz in seiner Anwendung explizit verboten. Eine Abklärung, ob er auch für Katzen illegal ist, läuft zur Zeit beim Bundesamt für Veterinärwesen BVET. Aus Tierschutzsicht ist seine Anwendung bei Katzen tierschutzwidrig, da sich Katzen schlecht bis gar nicht durch gezieltes Training an den Zaun gewöhnen lassen. Die Folge davon ist, dass Katzen, die mit unsichtbarem Zaun gehalten werden, aus ihrer Sicht immer wieder unangenehmen Strafreizen (Ton, Elektroschock) ausgesetzt sind, ohne den Grund dafür zu kennen, was zu Angst und Verunsicherung führt.

Auf Gratis-Inserate-Plattformen in der Schweiz angebotene Marken des unsichtbaren Zauns:

- PetSafe InGround Radio Fence Super PRF-3004XW «unsichtbarer Hundezaun mit Kabel»
- Innotek Hunde-Rückhaltesystem
- Electronic Pet-Fencing-System

Die Anwendung dieser Zaunsysteme ist in der Schweiz verboten!

ACHTUNG!

Der Import, Verkauf und Kauf von Stachelhalsbändern, Erziehungshalsbändern mit Elektroschock, Ultraschallstrafreiz oder Citronella-Duft sowie des unsichtbaren Zauns für Hunde ist in der Schweiz legal. **Die Anwendung dieser Hilfsmittel ist allerdings illegal.** Seriöse Anbieter verkaufen keine Hilfsmittel, die in ihrer Anwendung illegal sind.

Katzenschreckgeräte beruhen darauf, dass unerwünschte Tiere durch Ultraschall im Frequenzbereich von 24 bis 26 kHz vertrieben werden. Ausgelöst werden fix installierte Geräte, wenn sich ein grösserer, warmer Körper im Sensorbereich des Gerätes bewegt. Die Verwendung solcher Geräte im eigenen Garten ist erlaubt, solange die betroffenen Tiere ausweichen können. Nicht erlaubt ist es jedoch, den Sensor- und Beschallungsbereich des Gerätes auf ein Nachbargrundstück zu richten. Tierschutzwidrig wird eine Anwendung auf dem Balkon oder im Innenbereich, wenn die betroffenen Tiere nicht ausweichen können. Dafür sind diese Geräte absolut nicht geeignet und führen zu Angst, Schmerz und Bewegungseinschränkung bei den Tieren, wenn sie bei jeder Bewegung mit unangenehm bis schmerzhaften Ultraschallgeräuschen beschallt werden. Der «mobile Hunde- und Katzenschreck Shock Gun» in Form einer Ultraschallpistole sieht zudem aus wie eine Imitationswaffe, welche u. U. meldepflichtig wäre.

Herausgeber:

Schweizer Tierschutz STS, Dornacherstrasse 101, 4008 Basel,
Tel. 061 365 99 99, Fax 061 365 99 90, Postkonto 40-33680-3,
www.tierschutz.com, sts@tierschutz.com

Dieses und weitere Merkblätter stehen unter www.tierschutz.com/publikationen zum Download bereit.